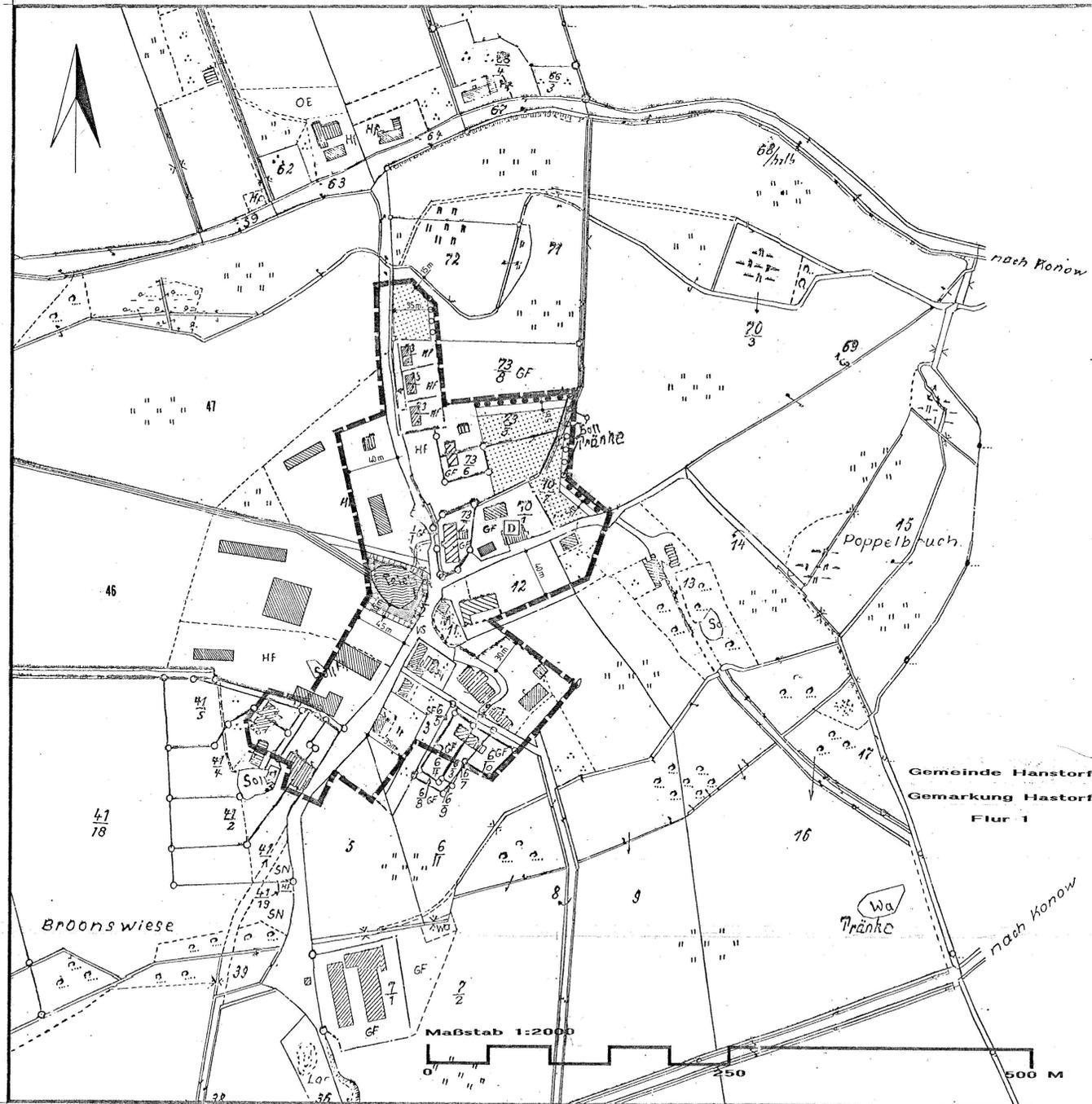


SATZUNG DER GEMEINDE HANSTORF

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG

für die Ortslage HASTORF



Kartengrundlage: Flurkarte M 1:3850 mit Ergänzung (unvermessen)

Ergänzungen gemäß Beitrittsbeschluss vom
Planungsstand März 1997

PLANUNGSSTAND JULI 1996



planungsbüro Kaufmann
ARCHITEKTEN + INGENIEURE
Wismarsche Straße 81, 18236 Kröpelin

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG)	
	Abrundungsflächen	(§ 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG)
	Grünflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (von Bebauung freizuhaltende Fläche)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
	Flächen zum Anpflanzen von Hecken in Mindestbreite von 5,00 m	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
	Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
	vorhandene Flurstücksgrenze	
	Flurstückbezeichnung	
	Wasserfläche	(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
	vorhandene hochbauliche Anlagen	
	Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt hier: Bodendenkmal Hallenhaus (Mitteldorf 1)	(§ 39 Abs. 6 BauGB)

Ergänzungen und Änderungen gemäß Beitrittsbeschluss vom 17. 3. 1997

ZUR PLANZEICHNUNG Teil A

* Ergänzung

- Nachrichtliche Übernahme des Baudenkmals - Hallenhaus Mitteldorf 1 - gemäß § 9 Abs. 6 BauGB, Kennzeichnung entspr. PlanzV Punkt 14.3 (Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen).

ZUR PLANZEICHNERKLÄRUNG

* Ergänzung

- Aufnahme des Planzeichens -> Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, entsprechend Punkt 14.3 der PlanzV mit der näheren Untersetzung -> „hier: Baudenkmal Hallenhaus (Mitteldorf 1)“

ZUM TEXT Teil B

* Ergänzung § 4

- Für das nachrichtlich übernommene und in der Planzeichnung gekennzeichnete Denkmal wird auf die Bestimmungen und Regelung des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg/Vorpommern (DSchGM/V) hingewiesen. Danach bedarf die Durchführung von Maßnahmen in der Umgebung des Denkmals der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

* Änderung

- Aufgrund der Ergänzung (komplettes Einfügen) des neuen § 4, wird der Paragraph (Inkrafttreten) in § 5 geändert.

ERGÄNZUNGEN UND ÄNDERUNGEN GEMÄß BEITRITTSBESCHLUSZ VOM 17. 3. 1997.

Hanstorf, den 04.04.1997

K. v. H.
Bürgermeister
Gemeinde Hanstorf



SATZUNG DER GEMEINDE HANSTORF

für die ORTSLAGE HASTORF über

- Die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) sowie
- die Abrundung der Gebiete, unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG).

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 4 Abs. 2 a des BauGB-MaßnahmenG, zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.09.1996 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung für die Ortslage Hanstorf erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegen.
- Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzungen für die nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG einbezogenen Abrundungsflächen

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 BauGB werden folgende Festsetzungen nach § 9 BauGB für eine künftige bauliche Nutzung der Abrundungsflächen getroffen:

- Zulässig sind ausschließlich Wohngebäude mit den gemäß § 12 BauNVO zulässigen Stellplätzen/Garagen und den nach § 14 BauNVO zulässigen Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Als Höchstmaß für die Grundflächenzahl gilt: GRZ 0,4 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gemäß § 8 a Abs. 1 Satz 5 BNatSchG werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Zur Einbindung in die Landschaft und als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt ist, entlang den hinteren Grundstücksgrenzen, eine dreireihige Hecke in einer Breite von 5 m aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in folgender Pflanzqualität festzusetzen: Sträucher 2 x verpflanzt, 60-100 cm; Heister 2 x verpflanzt, 150-200 cm. Je Grundstück ist ein Laubbaum (Hochstamm) 3 x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang zu pflanzen.

Auf Grundstücken, wo bereits eine Hecke vorhanden ist (Flurstück 70/2, 70/3) sind je Grundstück 4 Laubbäume zu pflanzen.

Die Maßnahmen sind durch den Verursacher auf eigene Kosten zu tragen.

§ 3

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 und 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 BauGB folgende textliche Festsetzungen getroffen:

- Als Höchstmaß für die Grundflächenzahl gilt GRZ 0,4 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Die Zahl der Vollgeschosse wird mit II (d. h. Erdgeschoß + ausgebautes Dachgeschoß) als Höchstmaß festgesetzt.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

§ 5

Für das nachrichtlich übernommene und in der Planzeichnung gekennzeichnete Denkmal wird auf die Bestimmungen und Regelung des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg/Vorpommern (DSchGM/V) hingewiesen. Danach bedarf die Durchführung von Maßnahmen in der Umgebung des Denkmals der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.01.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang vom 27.3.95 bis zum 27.3.95 erfolgt.

Hanstorf, den 19.11.1996

K. v. H.
Bürgermeister

- Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 18.11.1995 bis 20.12.1995 öffentlich ausgelegen.

Hanstorf, den 19.11.1996

K. v. H.
Bürgermeister

- Die berufenen Träger öffentlicher Belange sind am 06.11.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hanstorf, den 19.11.1996

K. v. H.
Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.09.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hanstorf, den 19.11.1996

K. v. H.
Bürgermeister

- Die Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und die Abrundung des Gebietes (§ 34 Abs. 4) wurde am 02.09.1996 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Hanstorf, den 19.11.1996

K. v. H.
Bürgermeister

- Die Genehmigung dieser Satzung wurde mit Zustimmung des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom 04.12.1996, Az. 1161/2/010, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Hanstorf, den 04.04.1997

K. v. H.
Bürgermeister

- Die Nebenbestimmungen wurden durch den im Zusammenhang mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.03.1997 erlassenen Bescheid der Gemeindevertretung vom 17.03.1997, Az. 1161/2/010, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Hanstorf, den 17.05.1997

K. v. H.
Bürgermeister

- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

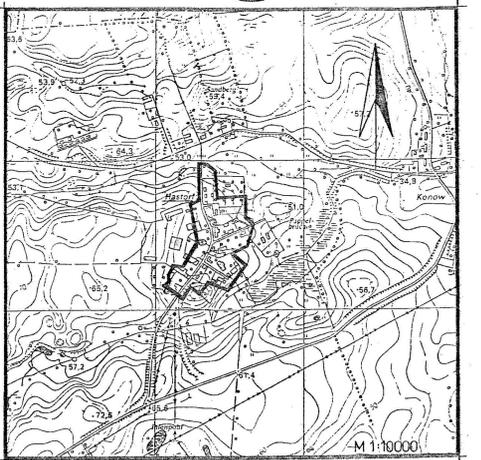
Hanstorf, den 17.05.1997

K. v. H.
Bürgermeister

- Die Erteilung der Genehmigung der Satzung wurde am 17.05.1997, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.05.1997 bis zum 18.05.1997 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 17.05.1997 in Kraft getreten.

Hanstorf, den 17.05.1997

K. v. H.
Bürgermeister



GEMEINDE HANSTORF

Landkreis Bad Doberan
Land Mecklenburg-Vorpommern

INNENBEREICHSSATZUNG

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG

für die

ORTSLAGE HASTORF

Hanstorf, den 19.11.1996

K. v. H.
Bürgermeister

Ergänzungen gemäß Beitrittsbeschluss vom

Planungsstand März 1997

RECHTSKRÄFTIGES
SATZUNGSEXEMPLAR 17.05.1997